



Ordnungsnummer

6/21

**Satzung
über die Ablösung der Stellplatzpflicht
der Landeshauptstadt Stuttgart
(Stellplatzablösesatzung, SPAbIS)**

vom 9. Februar 2023

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 8 vom 23. Februar 2023

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 9. Februar 2023 auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und von § 37 Abs. 6 Satz 1 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung über die Ablösung der Stellplatzpflicht der Landeshauptstadt Stuttgart (Stellplatzablösesatzung, SPAbIS) beschlossen:

**§ 1
Ablösung**

(1) Ist die Herstellung der notwendigen Stellplätze und Garagen auf dem Baugrundstück nach § 37 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 LBO nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann der Bauherr, wenn die Stadt zustimmt, seine Verpflichtung nach § 37 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 LBO ganz oder teilweise dadurch erfüllen, dass er an die Stadt einen Geldbetrag zahlt (§ 37 Abs. 6 Satz 1 LBO).

Dies gilt auch, wenn die Stadt die Herstellung der Stellplätze und Garagen nach § 74 Abs. 2 und Abs. 6 LBO untersagt oder eingeschränkt hat. Die Regelungen für sog. "Stellplatzbeschränkungsgebiete" bleiben davon unberührt.

(2) Die Ablösung kann im Einzelfall durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder durch Verwaltungsakt geregelt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2 Höhe der Ablösungsbeträge

Zone 1:	Citybereich Stuttgart	12.782,30 EUR/Stellplatz
Zone 2:	Die restlichen Bereiche des inneren Stuttgarter Stadtgebiets, Ortskerne von Stadtteilen, weitere dichtbebaute Gebiete und überwiegend gewerblich Genutzte Gebiete	9.203,25 EUR/Stellplatz
Zone 3:	Übrige Stadtgebiete	5.624,20 EUR/Stellplatz

§ 3 Entrichtung des Ablösungsbetrags

Der Ablösungsbetrag ist vor der Erteilung der Baugenehmigung oder in Einzelfällen vor Erteilung des Baufreigabescheins zu entrichten.

§ 4 Erstattung

(1) Soweit der Bauherr den Ablösungsbetrag gezahlt, aber trotzdem die notwendigen, abgelösten Stellplätze oder Garagen innerhalb von drei Jahren seit der Zahlung des Ablösungsbetrags ganz oder teilweise zulässig hergestellt hat, wird der Ablösungsbetrag auf Antrag insoweit erstattet.

(2) Der Bauherr kann die Aufhebung des Ablösungsvertrags und die Erstattung des gezahlten Ablösungsbetrages verlangen,

- a) wenn er den Bauantrag zurückgenommen hat,
- b) wenn die Baugenehmigung versagt worden ist,
- c) wenn der Bauherr von der Baugenehmigung keinen Gebrauch gemacht und auf diese schriftlich verzichtet hat,
- d) wenn die Baugenehmigung zurückgenommen, widerrufen oder aufgehoben worden ist, oder
- e) wenn sie durch Fristablauf erloschen (§ 62 LBO) und nicht vor Fristablauf ein Verlängerungsantrag bei der Stadt eingegangen ist.

(3) Der zu erstattende Ablösungsbetrag wird nicht verzinst.

§ 5 Zweckbindung

Die Stadt wird den Ablösungsbetrag innerhalb von 10 Jahren für

1. die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen, insbesondere an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, oder privater Stellplätze zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen,
2. die Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen, einschließlich der Herstellung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge,

3. die Herstellung von Parkeinrichtungen für die gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen oder
4. für bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern, wie Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs oder für den Fahrradverkehr

verwenden.

§ 6 Rechtsnachfolge

Der Bauherr hat sich zu verpflichten, die sich aus diesem Ablösungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzpflicht der Landeshauptstadt Stuttgart vom 25. Juni 1987 (Amtsblatt Nr. 34 vom 20. August 1987) außer Kraft.

Satzung
über die Ablösung der Stellplatzpflicht der Landeshauptstadt Stuttgart
(Stellplatzablösesatzung, SPAbIS)

- Historie -

Beschlussdatum	GRDrs Nummer	Amtsblatt Nr. - vom	Inkrafttreten am
09.02.2023	245/2022	8 vom 23.02.2023	24.02.2023